

## Anlage 9

# Artenschutzrechtliches Gutachten

## Bebauungsplan „Gartenhausgebiet First/Schlatt“ Lörrach



Stand 18.08.2015

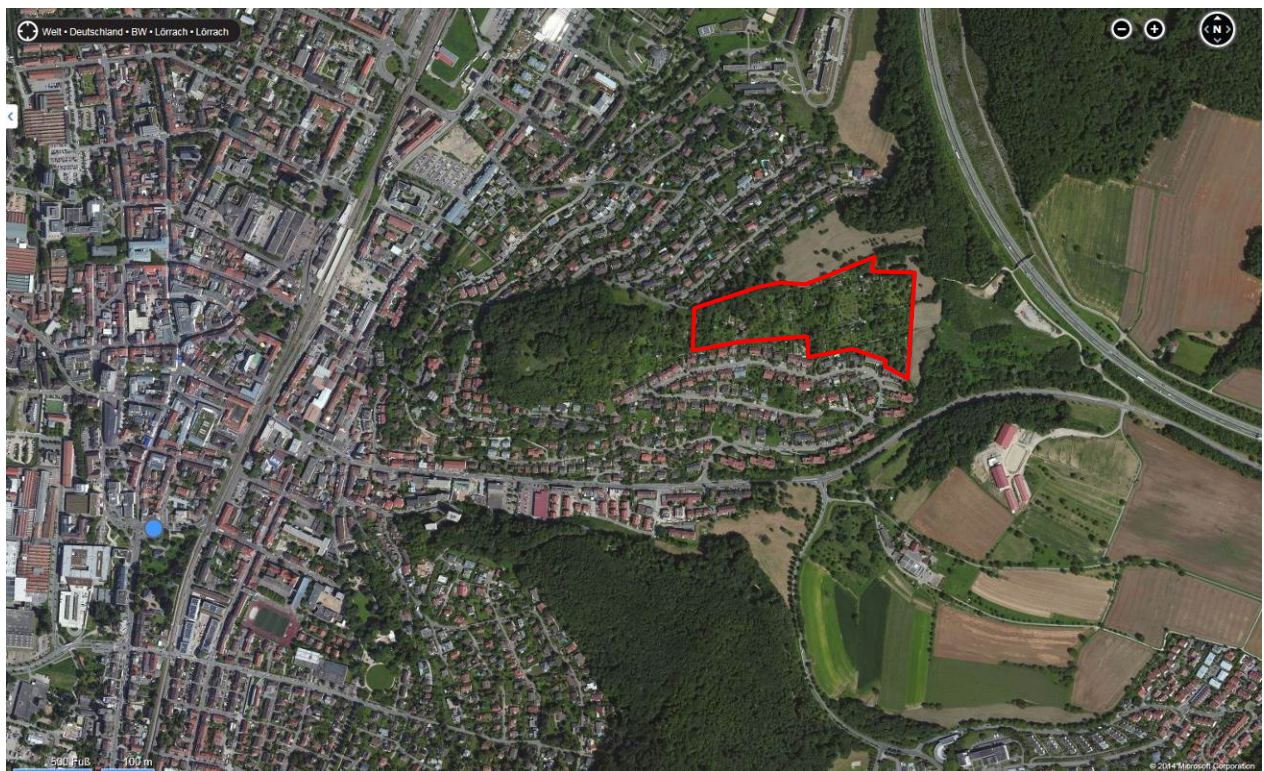
|                                                                                                                                    |                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftraggeber:</b><br><br>Stadt Lörrach<br>Fachbereich Stadtentwicklung und<br>Stadtplanung<br>Luisenstraße 16,<br>79539 Lörrach | <b>Auftragnehmer:</b><br><br>Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz<br>Garten- und Landschaftsplanung<br>Kurhausstraße 3<br>79674 Todtnauberg<br>18.08.2015 |
| <b>Bearbeitung:</b> Dipl.-Biol. Markus Winzer                                                                                      |                                                                                                                                                 |

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                     |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass .....</b>                                                 | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Untersuchungsgebiet.....</b>                                     | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand .....</b> | <b>8</b>  |
| 3.1      | Amphibien.....                                                      | 10        |
| 3.2      | Reptilien.....                                                      | 10        |
| 3.3      | Avifauna.....                                                       | 11        |
| <b>4</b> | <b>Amphibien .....</b>                                              | <b>12</b> |
| 4.1      | Bestand und Schutzstatus.....                                       | 12        |
| 4.2      | Auswirkungen .....                                                  | 13        |
| 4.3      | Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen .....    | 14        |
| 4.4      | Prüfung der Verbotstatbestände.....                                 | 14        |
| 4.5      | Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung .....             | 15        |
| <b>5</b> | <b>Reptilien.....</b>                                               | <b>17</b> |
| 5.1      | Bestand und Schutzstatus.....                                       | 17        |
| 5.2      | Auswirkungen .....                                                  | 18        |
| 5.3      | Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen .....    | 19        |
| 5.4      | Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 – 3.....   | 20        |
| 5.5      | Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung .....             | 22        |
| <b>6</b> | <b>Vögel .....</b>                                                  | <b>24</b> |
| 6.1      | Bestand.....                                                        | 24        |
| 6.2      | Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen.....                | 26        |
| 6.3      | Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen .....    | 27        |
| 6.4      | Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3.....           | 29        |
| 6.5      | Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung .....             | 30        |
| <b>7</b> | <b>Sonstige Arten .....</b>                                         | <b>32</b> |
| <b>8</b> | <b>Literatur / Quellen .....</b>                                    | <b>34</b> |

## 1 Anlass

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Stadt Lörrach. Hier ist auf der Hügelskuppe und der Südflanke des Hünerbergs eine bestehende Kleingartenanlage vorhanden. Während diese im westlichen Teil überwiegend von Wald- und Gehölzbeständen geprägt ist, überwiegt im östlichen Teil eine Nutzung als Kleingartengebiet. Das als Kleingartengebiet genutzte Areal ist sehr vielseitig strukturiert. Die kleingärtnerische Nutzung erfolgt teilweise sehr intensiv, was dann zu wenig naturnah gestalteten Ziergärten mit einem hohen Anteil an Begleitbauwerken führt. Teilweise ist die Nutzung aber auch gar nicht mehr vorhanden. Diese brachliegenden Grundstücke entwickeln sich über die Gehölzsukzession in Richtung Wald.



**Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rotes Rechteck) in der Umgebung von Lörrach**

Um die zukünftige Nutzung als Kleingartengebiet zu sichern und damit verbunden, eine für alle Nutzer gleichsam wirkende und verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen, hat die Stadt Lörrach beschlossen, den Bebauungsplan First/Schlatt aufzustellen.

Auch wenn der Bebauungsplan vorrangig der planerischen Absicherung des Bestands gilt und mit keinen das Gebiet maßgeblich zu verändernden Eingriffen zu rechnen ist, muss er zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das derzeit bereits als Kleingartengebiet genutzte Areal ist etwa 5,9 ha groß. Nach Osten und Nordosten hin wird es durch Offenlandbereiche abgegrenzt. Im Norden ist es der Hünenbergweg, der das Gebiet begrenzt. Im Südosten stellt ein den Häusern der Siedlung „Am Sonnenrain“ vorgelagerter Feldweg die Grenze dar. Etwa inmitten der Fläche erweitert sich das Plangebiet jedoch über diesen Feldweg hinaus nach Süden und Südwesten hin und nimmt hier noch zwei bereits als Kleingarten genutzte Gebiete mit auf. Die westliche Abgrenzung wird durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 1140 gebildet.

Das Areal liegt im Naturraum Dinkelberg. Im Gebiet sind keine derzeit geschützten Landschaftsanteile vorhanden.

Das Plangebiet ist derzeit einer Nutzung als Kleingartengelände unterzogen. Die einzelnen Parzellen sind überwiegend eingezäunt oder mit einem Heckenzaun als Sichtschutz versehen. Die durch das Gebiet führenden Wege sind teilweise asphaltiert, teilweise geschottert. Vereinzelt finden sich entlang dieser Wege Parkbuchten.

Auf den intensiver genutzten Grundstücken erfolgt eine kombinierte Nutzung aus Zier- und Nutzpflanzenanbau. Die Ziergärten sind teilweise sehr vielseitig mit Steinstrukturen und Gartendekor versehen. Bei den Nutzpflanzen überwiegt Gemüse- und Obstanbau. Einige Flächen bestehen auch aus reinen Fettwiesen mit teilweise alten Obstbäumen, die die Kriterien von Streuobstwiesen erfüllen.

Einige wenige Parzellen sind aufgegeben worden und unterliegen der Gehölzsukzession. Auf ihnen leiten derzeit Gebüsche trockenwarmer Standorte zur Waldentwicklung über. Im Norden des Gebiets finden sich Waldbestände mit geschlossenem Kronendach. Sie sind teilweise durch totholzreiche Alteichen und Buchen geprägt. Außerdem kommen Hainbuche, Bergahorn, Esche und Waldkiefer vor.

Auch in den Offenlandbereichen des Kleingartengebiets findet sich eine umfangreiche Gehölzstruktur. Überwiegend sind Einzelbäume zu finden, die sich partiell zu Feldgehölzen vereinen und hier eine überwiegend von Hasel geprägte Strauchschicht haben. Als markante Einzelbäume kommen hier Birnen- und Apfelbäume, Nussbäume, Birken, Sal- und Trauerweiden, Eichen, Eschen, Fichten und Säulenpappeln vor. Der Anteil an nicht standortgerechten Nadelhölzern wie Thuja, Zeder, Lebensbäume etc. hält sich in Grenzen. Teilweise sind entlang von Flurstücken Feldhecken standortgerechter Gehölze vorhanden.

Nicht unwesentlich wird das Erscheinungsbild des Areals durch die Freizeitnutzung geprägt. Ein Teil der Gärten weist entsprechende Einrichtungen auf. Dazu gehören neben einer Vielzahl von teilweise das für Kleingartengebiete zulässige Maß überschreitende Bauwerken auch Erholungseinrichtungen wie Kinderspielplätze, Trampoline, Kunstwerke, Grillstellen etc. Teilweise herrschen ungeordnete Verhältnisse, die sich vor allem in einer Nutzung der Parzellen als Lagerstelle (Holzbiegen, Paletten, etc.) oder durch Ansammlungen von Einrichtungen der Wasserspeicherung (Fässer, Tonnen, Kanister etc.) äußern.



Abbildung 3: Ansichten aus dem Kleingartengebiet



Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets mit Planungsgrenzen (rot).

## Schutzgebiete:

Im Gebiet sind keine derzeit geschützten Landschaftsanteile vorhanden. Die totholzreichen Waldbestände im Norden des Gebiets wurden zwar 1992 in die Biotopkartierung aufgenommen, aber 2002/2003 wieder aus der Biotopkartierung herausgenommen, da die Fläche aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans als Innenbereich einzustufen ist.

Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplans erfolgt die Sicherung der hochwertigen Bereiche über die Festsetzung der Flächen als Waldflächen und von Pflanzbindungen. Die daran angrenzenden und mittlerweile ebenfalls bewaldeten Nachbarflächen werden als private Grünfläche ausgewiesen.



Abbildung 4: Lage des ehemaligen § 32 Biotops im Gebiet

### **3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand**

Im Vorfeld der Datenerfassungen fanden Gespräche über die Methodik und die Einschränkung des Untersuchungsgegenstands statt.

Aufgrund der Tatsache, dass eine hohe Anzahl an baumhöhlenreichen Altbäumen vorhanden war, wird die Untersuchung von Brutvögeln und Fledermäusen für erforderlich erachtet. Die Fledermäuse wurden gesondert untersucht. Das entsprechende Gutachten liegt bei.

Angesichts der Tatsache, dass eine hohe Anzahl an südexponierten Steinstrukturen vorhanden war, war ein Vorkommen von Reptilien wahrscheinlich. Amphibien konnten im Vorfeld der Untersuchungen weitgehend ausgeschlossen werden, da keine aquatischen Biotope vorhanden sind. Zudem erwies es sich, dass die meisten Parzellen nicht frei zugänglich und damit konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen nicht ohne Verletzung von Privatrechten möglich gewesen wären.

Angesichts der Tatsache, dass es sich überwiegend um eine bauplanungsrechtliche Absicherung bestehender Strukturen handelte, wäre der Aufwand einer vorherigen Benutzerinformation mit Abstimmung von Begehungsterminen zu hoch gewesen. Daher wurde folgendes Vorgehen befürwortet:

- Durch Nachfrage ergänzte Suche nach Reptilien an frei zugänglichen Bereichen und bei Nachweisen dann Lebensraumabgrenzung gemäß vorhandener Habitatstrukturen,
- Durch Nachfrage ergänzte Suche nach aquatischen Biotopen und Amphibien an frei zugänglichen Bereichen und bei Nachweisen dann Lebensraumabgrenzung gemäß vorhandener Habitatstrukturen,
- Relevanzprüfung potentiell vorkommender Fledermausarten und ggf. weitere Begehungen mit Bat-Detektor,
- Methodische Erfassung der Brutvogelbestände,
- Auswertung ergänzender Zufallsbeobachtungen weiterer artenschutzrelevanter Arten.

Für Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER et al. 2007) bzw. der Avifauna (HÖLZINGER, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie aus über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) fand statt. Auch eine Abstimmung mit dem Zielartenkonzept (ZAK) fand statt.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

| Datum      | Zeit        | Anlass                                                               | Wetter                                 |
|------------|-------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 13.03.2014 | 7.00-9.00   | Vogelkartierung                                                      | Schön, noch kühl am Morgen, ~ 10 C     |
|            | 9.00-10.00  | Habitatkartierung<br>Amphibien und Reptilien                         | Schön, sonnig,<br>aufwärmend, ca. 13 C |
| 02.04.2014 | 7.00-9.00   | Vogelkartierung                                                      | Schön, frühlingshaft<br>~ 12 C         |
|            | 9.00-10.00  | Habitatkartierung<br>Amphibien und Reptilien                         | Schön, sonnig,<br>aufwärmend, ca. 14 C |
| 15.04.2014 | 7.00–9.00   | Vogelkartierung                                                      | Schön, frühlingshaft<br>~ 12 C         |
| 17.04.2014 | 10.00-16.00 | Kartierung Bäume und<br>Habitatkartierung<br>Amphibien und Reptilien | Schön, frühlingshaft<br>~ 16 C         |
| 30.4.2014  | 7.00–9.00   | Vogelkartierung                                                      | Schön, frühlingshaft<br>~ 12 C         |
| 20.05.2014 | 7.00–9.00   | Vogelkartierung                                                      | Schön, frühlingshaft<br>~ 12 C         |
| 27.05.2014 | 14.00-16.00 | Nacherfassungen,<br>Habitatkartierungen<br>Amphibien und Reptilien   | Sommerlich, 24 C                       |
| 15.07.2014 | 10.00-12.00 | Nacherfassungen,<br>Habitatkartierungen<br>Amphibien und Reptilien   | Sommerlich, 22 C                       |
| 16.07.2014 | 14.00-16.00 | Nacherfassungen,<br>Habitatkartierungen<br>Amphibien und Reptilien   | Sommerlich, 23 C                       |

### **3.1 Amphibien**

Auf dem Gelände konnten auf den frei zugänglichen Stellen fast keine für die Laichablage von Amphibien tauglichen Kleingewässer nachgewiesen werden. Stellen, an denen sich niederschlagsabhängige Temporärgewässer bilden könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden. In den Waldbereichen waren ebenfalls keine Tümpel, Baggerspuren etc. zu finden. Insgesamt konnten nur zwei bis drei Kleingewässer nachgewiesen werden, von denen aber mindestens zwei für eine Laichablage nicht geeignet waren und auch keine Besiedlung feststellbar war.

In Anbetracht der Vielzahl der unzugänglichen Parzellen ist jedoch davon auszugehen, dass es noch weitere künstliche Kleingewässer im Gebiet gibt, die nicht untersucht werden konnten. Befragungen von Anrainern haben ergeben, dass zumindest in einem Teilgebiet im Zentralbereich mit dem sporadischen Vorkommen von Grasfröschen ggf. in Nähe des Waldbereichs im Osten auch mit der Erdkröte zu rechnen ist.

Die weiteren artenschutzrechtlichen Abwägungen beziehen sich daher auf diese beiden weit verbreiteten und euryöken Arten.

### **3.2 Reptilien**

Trotz mehrfacher Begehungen konnten in den frei zugänglichen Reptilienhabitaten des Gebiets keine Nachweise erbracht werden. Befragungen von Anrainern und Gartenbesitzern haben Hinweise darauf erbracht, dass das Gesamtgebiet flächendeckend von Blindschleichen besiedelt wird. Die ersten Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen erfolgten durch die Befragung der Bewohner der Häuser „Am Sonnenrain“. Offenbar sind die Gartenbereiche dieser Häuser mit Eidechsen besiedelt. Befragungen von Kleingärtnern, die angrenzend an diesen Bereich Gärten mit idealen Habitatstrukturen für Eidechsen hatten, ergaben ebenfalls regelmäßige aber nicht sehr häufige Nachweise von Eidechsen. Da trotz der häufigen und bei geeigneter Witterung durchgeführten Begehungen keine eigenen Sichtnachweise gemacht wurden, kann nicht genau gesagt werden, um welche Eidechsenart es sich handelt. Daher werden die artenschutzrechtlichen Abwägungen so gehandhabt, dass für keine der beiden potentiell vorkommenden Arten (Mauereidechse und Zauneidechse) Verbotstatbestände eintreten könnten.

Bei den Begehungen wurden reptilienfreundliche Habitate nach möglichen Vorkommen abgesucht. Zur Erfassung der Reptilien wurde das Plangebiet mehrfach begangen. Die Begehungen fanden zu verschiedenen Uhrzeiten und Sonnenständen statt.

### **3.3 Avifauna**

2014 wurden fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Ende Mai erstreckten, gemacht. Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50), ein Spektiv und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen oder im Rahmen von weiteren Begehungen in die Karte eingetragen.

Nach fünf methodisch abgesicherten Begehungen kann der Brutvogelbestand als erfasst gelten. Bedingt durch die Witterungsverhältnisse im Frühjahr 2014 kann davon ausgegangen werden, dass nach Ende Mai keine zusätzlichen Zugvogelarten mehr eintreffen konnten. Für sehr spät aus dem Brutgebiet kommende Vögel wie zum Beispiel die Rohrsänger sind keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden. Außerdem fanden wie Tabelle 1 zeigt weitere Begehungen bis zum 16.07.2014 statt. Bei diesen Begehungen wurde auch auf eventuell spät eintreffende Vogelarten geachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise, auch nicht auf den habitatbedingt zu erwartenden Neuntöter. Ein Vorkommen dieses akustisch und optisch auffälligen Vogels kann ausgeschlossen werden.

Es wurde eine Gesamtliste der im Gebiet vorkommenden Arten erstellt. Bei Mehrfachnachweisen und entsprechender Eignung des Areals für die jeweilige Art oder bei anderen indirekten Hinweisen auf Bruterfolg (z.B. Jungvögel nachweise), wurde gutachterlich der Brutstatus abgewogen.

## 4 Amphibien

### 4.1 Bestand und Schutzstatus

Im Plangebiet konnten bei den Geländebegehungen keine eigenen Nachweise von Amphibien erbracht werden. Durch Befragung der Anrainer konnten zumindest zwei Bereiche enger umfasst werden, in denen das Vorkommen von Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Da im Gebiet selbst fast keine Laichgewässer vorhanden sind, ist eher mit Einzeltieren zu rechnen, die im Bestreben der Arealerweiterung oder auf der Suche nach Überwinterungshabitaten im Gebiet vorkommen. Gemäß der Beschreibungen sowie der Artverbreitungskarten und der Habitatstruktur ist mit dem Vorkommen der beiden euryöken Arten Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen.



**Abbildung 6: Vermutete Lebensstätten von Grasfrosch (rot hinterlegt) und Erdkröte (blau hinterlegt) mit vermutlichen Einwanderungskorridoren (gelbe Pfeile).**

Im mittleren Bereich des Plangebiets gibt es innerhalb der hier angrenzenden Waldgebiete und der südlich davon gelegenen Kleingärten nachweislich zwei künstliche Kleingewässer. Laut Angaben der Besitzer der Fläche lassen sich hier regelmäßig Grasfrösche nachweisen. Dabei handelt es sich aber wohl um im Sommer einwandernde Adulttiere. Eine Nutzung der Gewässer als Laichhabitate wurde nicht beobachtet.

Im östlichen Bereich gibt es ausserhalb des Plangebiets ein walddreiches Graben- und Deponiegelände. Laut Angaben der Anrainer im Gartengebiet wandern aus dieser Richtung sporadisch Erdkröten in die Gartenbereiche ein. Das Vorkommen von Einzelvertretern beider Arten teilweise weit entfernt von ihren Populationszentren ist nichts Ungewöhnliches.

Da bei beiden Arten davon ausgegangen werden muss, dass sich ihre Reproduktions- und Populationszentren nicht im Plangebiet befinden und damit im Plangebiet stattfindende Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nur Einzeltiere betreffen und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben ist, können die artenschutzrechtlichen Abwägungen vereinfacht gehandhabt werden.

| Art                    | Deutscher Name | Vorkommen BW | Schutzstatus nach BNatSchG |             | Richtlinien und Verordnungen |             |              |          | Neobiota | Anmerkung |
|------------------------|----------------|--------------|----------------------------|-------------|------------------------------|-------------|--------------|----------|----------|-----------|
|                        |                |              | bes. gesch.                | str. gesch. | EG-VO                        | FFH Anh. IV | Art. 1 VS-RL | BArtSchV |          |           |
| <i>Rana temporaria</i> | Grasfrosch     | ja           | b                          |             |                              |             |              | b        |          |           |
| <i>Bufo bufo</i>       | Erdkröte       | ja           | b                          |             |                              |             |              | b        |          |           |

Abbildung 7: Schutzstatus von Erdkröte und Grasfrosch (Quelle LUBW)

Beide Arten sind besonders geschützte Tierarten. Sie sind im südlichen Baden-Württemberg weit verbreitet und derzeit nicht bedroht. Auf der Roten Liste Baden-Württembergs stehen sie auf der Vorwarnstufe.

## 4.2 Auswirkungen

Da bei beiden Arten davon ausgegangen werden muss, dass sich ihre Reproduktions- und Populationszentren nicht im Plangebiet befinden und da die im Plangebiet stattfindenden Baumaßnahmen (Gartenhütten, Pkw- Stellplätze) nur sehr kleinflächig erfolgen bzw. die für den Wegebau anvisierten Stellen keine Amphibienhabitate beeinträchtigen, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben. Somit können die artenschutzrechtlichen Abwägungen vereinfacht gehandhabt werden.

Im Gegensatz zu den Reptilien ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Amphibien temporär an Stellen oder in Erdbereichen aufhalten, die sich für bauliche Anlagen anbieten. An der Vielzahl der Unterschlupfmöglichkeiten, die Einzeltiere ggf. als Tagesunterstände oder Winterquartiere nützen könnten, wird sich nichts ändern. Laichhabitate werden keine beeinträchtigt.

#### **4.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen**

Da bezüglich beider Arten allenfalls Einzeltiere beeinträchtigt werden könnten, sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten und damit entfallen sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Bauzeitliche Einschränkungen sind nicht nötig.

#### **4.4 Prüfung der Verbotstatbestände**

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Plangebiet werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan keine die vorhandenen Tiere maßgeblich beeinträchtigenden Eingriffe zulässig. Diese Eingriffe durch den Bau von Gartenhütten und Pkw – Stellplätzen sind punktuell und sehr kleinflächig und werden vermutlich in zeitlicher Staffelung erfolgen.

Beeinträchtigungen der Lokalpopulation sind daher sehr unwahrscheinlich. Die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass über manuelle oder maschinelle Bauarbeiten Einzeltiere der beiden nachgewiesenen Amphibienarten verletzt werden können, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber bei Einhaltung der im Hinblick auf die Reptilienbestände vorgegebenen Zeitfenster für die Erdarbeiten auch sehr unwahrscheinlich. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Population sind jedoch nicht zu erwarten.

Die bestehenden Gewässerhabitate dürfen im Rahmen der oben genannten Eingriffe nicht beseitigt werden bzw. es muss vor dem Eingriff festgestellt werden, ob in ihnen eine Reproduktion stattfindet. Wenn dies der Fall ist, muss in räumlicher Nähe ein Ersatzhabitat geschaffen werden.

**Der Verbotstatbestand wird auch ohne Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ohne Ausgleichsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die normale Kleingartennutzung werden die Amphibien nicht auf eine Weise gestört, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Derzeit haben sich vermutlich nur einige wenige Individuen in weitgehend störungsfreie Habitate mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten zurückgezogen.

In diesen Bereichen sind die gärtnerischen Entwicklungsmöglichkeiten überwiegend schon erschöpft, so dass nicht mit erheblichen baulichen Veränderungen zu rechnen ist. Eine Störung während der Überwinterungszeit ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich und betrifft ggf. nur Einzeltiere.

Wanderungen erfolgen ebenfalls nur von Einzeltieren und überwiegend vermutlich aus den östlichen Bereichen hinaus und hinein in das Plangebiet. Die Wanderbedingungen werden durch die zulässig werdenden Eingriffe nicht verschlechtert. Bauzeitliche Beschränkungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nötig.

**Der Verbotstatbestand wird auch ohne Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ohne Ausgleichsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die normale Kleingartennutzung gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien verloren. Laichgewässer für Amphibien konnten keine nachgewiesen werden. Auch wenn es punktuell zu strukturellen Veränderungen kommen kann, bleibt durch die Größe des Gebiets beständig eine Vielzahl an für Amphibien tauglichen Sonderhabitaten erhalten.

**Der Verbotstatbestand wird auch ohne Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ohne Ausgleichsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.**

#### **4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im Plangebiet konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Befragungen der Anrainer sowie die Habitatstruktur machen es jedoch wahrscheinlich, dass an zwei Stellen mit dem sporadischen Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen ist.

Im Osten des Gebiets ist damit zu rechnen, dass Einzeltiere der Erdkröte in den Herbstmonaten einwandern und im Gebiet nach Überwinterungsstellen suchen. Im zentralen Bereich kommen zwei bis drei künstliche Kleingewässer vor, in deren Umgebung es Hinweise auf das Vorkommen von Einzeltieren des Grasfrosches gibt. Eine Fortpflanzungstätigkeit konnte in den Gewässern aber nicht nachgewiesen werden.

Für beide Arten sind keine Eingriffe zu erwarten, die den Populationszustand der Tiere erheblich beeinträchtigen könnten. Dabei besteht ein nicht ganz vermeidbares Restrisiko der Verletzung oder Tötung von Einzeltieren durch bauliche Tätigkeiten oder gärtnerische Arbeiten, die aber im Rahmen der Unterhaltungspflicht der Parzellen unvermeidbar sind. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt.**

## 5 Reptilien

### 5.1 Bestand und Schutzstatus

Durch Befragungen konnte ermittelt werden, dass sich im gesamten Gebiet Blindschleichen aufhalten. Fast alle befragten Kleingartenbesitzer verwiesen auf ein Vorkommen, so dass von einer flächendeckenden Verbreitung der Art mit guten Bestandszahlen auszugehen ist.

Durch Befragungen konnte ebenfalls ermittelt werden, dass sich in den südwestlichen und südöstlichen Bereichen des Gebiets Eidechsen aufhalten. Leider konnten keine eigenen Nachweise erbracht werden, so dass die Artbestimmung nicht sicher ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt deshalb für die beiden Arten Zaun- und Mauereidechse.

Im Moment muss davon ausgegangen werden, dass die Eidechsen ihre Populationszentren rund um die reich strukturierten Privatgärten der Häuser „Am Sonnenrain“ haben. Von dort aus sind immer wieder Besiedlungsversuche der nördlich angrenzenden Kleingartenareale zu vermuten. In einigen der Kleingärten sind jedoch ideale Strukturen vorhanden, dass hier bereits mit dem Aufbau von Teilpopulationen zu rechnen ist. Deshalb wurden diejenigen Bereiche, für die es sowohl eine ideale Habitatstruktur als auch mündliche Hinweise auf ein Vorkommen gab, ebenfalls als Lebensstätte der Tiere anerkannt.



Abbildung 8: Vermutete Lebensstätten von Eidechsen (schräg liniert) und Blindschleiche (gesamtes Untersuchungsgebiet).

## Schutzstatus der Reptilien

| Art                     | Deutscher Name | Vorkommen BW | Schutzstatus nach BNatSchG |             | Richtlinien und Verordnungen |             |              |          | Neobiota | Anmerkung |
|-------------------------|----------------|--------------|----------------------------|-------------|------------------------------|-------------|--------------|----------|----------|-----------|
|                         |                |              | bes. gesch.                | str. gesch. | EG-VO                        | FFH Anh. IV | Art. 1 VS-RL | BArtSchV |          |           |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse  | ja           | b                          | s           |                              | IV          |              |          |          |           |
| <i>Lacerta agilis</i>   | Zauneidechse   | ja           | b                          | s           |                              | IV          |              |          |          |           |
| <i>Anguis fragilis</i>  | Blindschleiche | ja           | b                          |             |                              |             |              | b        |          |           |

Die Eidechsen sind bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als auch von Deutschland als stark gefährdet geführt. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen. Als europarechtlich geschützte Art ist eine Population von Eidechsen rechtlich genauso zu behandeln als befände sie sich in einem FFH-Gebiet.

Die Blindschleiche genießt nur besonderen Schutz und ist auch nicht als gefährdet eingestuft. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen der Eidechsen kommen auch ihr zugute, so dass sie weiterhin nicht mehr gesondert aufgeführt wird.

## 5.2 Auswirkungen

Durch die baurechtliche Überplanung des Gebiets werden sehr kleinflächige und punktuelle Baumaßnahmen zulässig, die konkrete Auswirkungen auf die Habitate der Eidechsen haben könnten.

Dazu gehören der Bau von Gartenhäuschen, Stellplätzen und Stützmauern sowie von drei neuen Wegen. Die Anlage dieser Elemente betrifft eventuell Sommerhabitate (inkl. der Stellen der Eiablage) oder Überwinterungshabitate im tieferen Erdreich. Wären diese Arbeiten ganzjährig zulässig, könnte es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen. Daher müssen für diese Bauwerke bauzeitliche Beschränkungen eingehalten werden.

Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme aus dem Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe.

Betriebsbedingt entstehen angesichts der extensiven Nutzung des Gebiets und den Rückzugsmöglichkeiten der Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Dies gilt auch für die neuen Wege, auf denen keine Verkehrszahlen zu erwarten sind, die das Risiko einer Tötung von Tieren signifikant erhöhen könnten. Anlagebedingt ist angesichts der vorgeschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten eher mit einer Zunahme an eidechsentauglichen Habitaten zu rechnen.

Noch nicht geklärt ist der Umgang mit Gartenhäuschen, die bereits bestehen, aber das zulässige Maß der baulichen Nutzung überschreiten. Müssten einige dieser Häuser abgerissen werden, könnten ebenfalls Verbotstatbestände erfüllt werden. Da bei diesen Arbeiten nicht mit der Beschädigung tieferer Bodenschichten zu rechnen ist, könnten sie zu Zeiten der Winterruhe, also in den Monaten November bis Februar durchgeführt werden. Dabei sind jedoch auch Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse zu beachten (siehe LBP und Fledermausgutachten).

### **5.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen**

Um Verbotstatbestände bezüglich der Reptilien zu vermeiden, genügen bauzeitliche Beschränkungen. Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme aus dem Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Da keine erhebliche Beeinträchtigung der Reptilienpopulationen zu erwarten ist, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig. Um jedoch dauerhaft die Habitatvielfalt für Eidechsen zu erhalten und ggf. noch zu erhöhen, erfolgen habitatfördernde Festsetzungen beim Bau der Pkw - Stellplätze.

Abstützungen für Stellplätze sind ausschließlich als Trockenmauern zulässig. Die Verwendung von Pallsaden, Hohlblocksteinen, L-Steinen usw. ist nicht zulässig. So werden weitere Trittsteinbiotope für Eidechsen geschaffen, die zu einer stärkeren Verbreitung der Tiere beitragen können.

Darüber hinaus dient eine naturnahe Gestaltung der Stellplätze dem Gebietscharakter eines naturnahen Erholungsraumes. Die Herstellung bzw. der Umbau von Stellplätzen und dazugehörigen Stützmauern sind nur von Anfang April bis Ende Mai und Ende August bis Ende Oktober zulässig, damit die betroffenen Tiere flüchten können.

Der Wegebau betrifft nach derzeitiger Planung keine Eidechsenhabitate.

#### Zauneidechse

|              | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Adulte Tiere |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Paarungszeit |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Eier         |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Jungtiere    |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |

Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

#### Blindschleiche

|              | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Adulte Tiere |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Paarungszeit |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Jungtiere    |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |

Die Aktivitätsphasen der Blindschleiche im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

#### Mauereidechse

|              | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Adulte Tiere |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Paarungszeit |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Eier         |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Jungtiere    |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |

Die Aktivitätsphasen der Mauereidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 9: Jahresaktivitäten der Reptilien im Gebiet nach Laufer/Sowig et. al.

## 5.4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Plangebiet werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan keine die vorhandenen Populationen maßgeblich beeinträchtigenden Eingriffe zulässig. Alle Eingriffe sind punktuell und kleinflächig und werden vermutlich in zeitlicher Staffelung erfolgen bzw. sie liegen im Falle des Wegebaus außerhalb von Eidechsenhabitaten. Beeinträchtigungen der gesamten Lokalspopulation sind daher sehr unwahrscheinlich.

Um ein Verletzen des Tötungsverbots zu vermeiden, genügen bauzeitliche Einschränkungen. Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung in der Winterruhe. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die normale Kleingartennutzung werden die Reptilien nicht auf eine Weise gestört, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Derzeit haben sich die Reptilien in weitgehend störungsfreien Habitaten mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten etabliert. Es ist davon auszugehen, dass eine stabile Erhaltung der lokalen Population in diesen Gebieten dauerhaft möglich ist. Wesentliche Habitatbereiche der lokalen Population befinden sich auch in den Privatgärten außerhalb des Plangebiets, in denen keine vom planungsrelevanten Bebauungsplan betroffenen Maßnahmen möglich sind. Dabei kann davon ausgegangen, dass diese Habitate genügen, um die lokalen Population zu erhalten.

Die Verletzung des Störungsverbots kann allenfalls durch mit Baumaßnahmen verbundene Auswirkungen verursacht werden. Um ein Verletzen des Störungsverbots zu vermeiden, genügen bauzeitliche Einschränkungen. Mögliche Bauzeiten sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Störungen flüchten. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die normale Kleingartennutzung gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilien verloren. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die mit der Gartennutzung verbundene Strukturvielfalt erst eine Besiedlung von Teilen des Gebiets durch Reptilien möglich gemacht hat. Auch wenn es punktuell zu strukturellen Veränderungen kommen kann, bleibt durch die Größe des Gebiets beständig eine Vielzahl an für Eidechsen tauglichen Sonderhabitaten erhalten.

Die Verletzung des Verbotstatbestands kann allenfalls durch mit Baumaßnahmen verbundene Schädigungen verursacht werden. Um ein Verletzen der Verbotstatbestände

zu vermeiden, genügen bauzeitliche Einschränkungen. Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Störungen flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Ruhestätten oder die Störung in der Winterruhe.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Um jedoch dauerhaft die Habitatvielfalt für Eidechsen zu erhalten und ggf. noch zu erhöhen, erfolgen Festsetzungen beim Bau der Stellplätze. Abstützungen für Stellplätze sind ausschließlich als Trockenmauern zulässig.

Langfristig ist damit zu rechnen, dass die normale Kleingartennutzung angesichts der damit verbundenen Strukturvielfalt die Eidechsenpopulation fördert. Grundsätzlich genügen die besiedelten Habitate in den benachbarten Wohngebieten, um die Lokalpopulation aufrecht zu erhalten.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

## **5.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im Plangebiet ist vor allem im Übergangsbereich mit den südlich vorgelagerten Privatgärten der Häuser „Am Sonnenrain“ mit dem Vorkommen von Eidechsen zu rechnen. In geeigneten Habitaten des Plangebiets ist das Vorkommen von kleinen Teilpopulationen möglich, die gemeinsam mit den Tieren in den Privatgärten die Lokalpopulation bilden.

Durch die Überplanung des bestehenden Gebiets als Kleingartengebiet und eine entsprechende Nutzung entstehen zunächst keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.

Die Verbotstatbestände werden allenfalls durch zulässig werdende Baumaßnahmen verletzt. Die möglichen Eingriffe erfolgen jedoch nur sehr kleinflächig und punktuell (Gartenhäuschen, Pkw-Stellplätze, Stützbauwerke) und zeitlich gestaffelt bzw. sie liegen im Falle des Wegebaus außerhalb von Eidechsenhabitaten. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation ist daher wenig wahrscheinlich.

Um die Verbotstatbestände nicht zu verletzen, genügen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung. Zulässig Zeitfenster für die baulichen Aktivitäten sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Störungen flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Um jedoch dauerhaft die Habitatvielfalt für Eidechsen zu erhalten und ggf. noch zu erhöhen, erfolgen Festsetzungen zum Bau der Pkw - Stellplätze. Abstützungen für Stellplätze sind ausschließlich als Trockenmauern zulässig.

Langfristig ist damit zu rechnen, dass die normale Kleingartennutzung angesichts der damit verbundenen Strukturvielfalt die Eidechsenpopulation fördert. Grundsätzlich genügen die besiedelten Habitate in den benachbarten Wohngebieten, um die Lokalpopulation aufrecht zu erhalten.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.**

## **6 Vögel**

### **6.1 Bestand**

Das Untersuchungsgebiet ist dank seiner Vielseitigkeit und der teilweise kleinparzellierten Strukturierung als Brutvogelhabitat von Bedeutung. Die Waldbereiche mit ihren hohen Totholzanteilen, die im Gebiet vorhandenen Einzelbäume und Gehölze sowie die Hecken-, Garten- und Grünlandstruktur machen das Gebiet für eine Vielzahl von Vögeln interessant.

Insgesamt konnten 34 Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet nutzen. Die Arten sind überwiegend weit verbreitete Vogelarten der Siedlungen und des Kulturlands und kommen in Lörrach mit guten Bestandszahlen vor. Überwiegend nutzen sie das Plangebiet direkt als Brutgebiet. Vereinzelt, z.B. bei Hausrotschwanz, Hausspatz, Singdrossel und Türkentaube, sind auch Vögel benachbarter Siedlungsbereiche zu verzeichnen, die das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Ein Teil dieser Arten sind als Siedlungsvögel zu verstehen und kommen überwiegend in den benachbarten Siedlungsbereichen als Brutvögel vor. Sie nutzen das Kleingartengebiet nur als Nahrungshabitat und wurden daher als Randsiedler eingestuft. Dazu gehören Girlitz, Haussperling und Türkentaube.

Arten wie Kleiber, Buntspecht und Grünspecht sind als baumgebundene Waldarten vor allem im nördlichen, eichenreichen Waldbiotop zu finden. Für den Buntspecht kann fast sicher der Brutstatus ausgesprochen werden. Grünspechte hielten sich oft in diesem Waldbereich auf. Auf Grund des hohen Anteils an totholzreichen Bäumen stellt dieser Waldbereich auf jeden Fall ein essentielles Nahrungshabitat für den Grünspecht im beträchtlich größeren Gesamthabitat dar. Konkrete Bruthinweise konnten keine gemacht werden. Rufe dieser Art waren im Frühjahr verstärkt aus den benachbarten Waldbereichen zu hören, so dass hier vermutlich die Brutstätte liegt.

Die im Gebiet vorkommenden Arten sind überwiegend euryöke Arten der Siedlungs- und Kulturlandschaft, haben ein großes Verbreitungsgebiet und sind zumindest im ländlich geprägten Raum Südbadens noch nicht bedroht. Arten, die als spezifische Arten vergleichbar gestalteter Lebensräume in Südbaden selten sind, z.B. Rotkopfwürger, Wiedehopf, Zaunammer, wurden nicht nachgewiesen. Als „Spezialisten“ des Gebiets konnten lediglich die Gartengrasmücke (sie bewohnte einen aus der Nutzung genommenen Dickichtbereich) und der Gartenrotschwanz (er bewohnte einen Streuobstbereich im Osten des Gebiets) nachgewiesen werden. Beide Arten sind aber nicht auf der Roten Liste eingetragen.

Am 13.03.2014, 02.04.2014, 15.04.2014, 30.4.2014 und 20.05.2014 wurden im Planungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet die folgenden Vogelarten registriert.

Tabelle 2

| Artname            | Status | Geschätzte Anzahl Brutpaare | Nachweis | Nachweis | Nachweis | Nachweis | Nachweis | Schutzstatus | Rote Liste Ba.-Wü. |
|--------------------|--------|-----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|--------------|--------------------|
|                    |        |                             | 13.03.   | 02.04.   | 15.04.   | 30.4.    | 20.05.   |              |                    |
| Amsel              | B      | 8                           | 14       | 15       | 13       | 10       | 18       | b            |                    |
| Bachstelze         | BV     | 1                           | 2        |          | 1        |          |          | b            |                    |
| Blaumeise          | B      | 3                           | 2        | 6        | 5        | 5        | 4        | b            |                    |
| Buchfink           | B      | 4                           | 10       | 5        | 1        |          | 1        | b            |                    |
| Buntspecht         | B      | 1                           | 3        | 2        | 1        | 1        | 4        | b            |                    |
| Eichelhäher        | B      | 2                           | 5        | 1        | 1        | 1        |          | b            |                    |
| Elster             | B      | 2                           | 3        | 4        | 1        | 1        | 2        | b            |                    |
| Feldsperling       | NG     | -                           |          |          |          | 1        | 1        | b            | V                  |
| Gartengrasmücke    | BV     | 1                           |          |          | 1        |          |          | b            |                    |
| Gartenrotschwanz   | BV     | 1                           |          |          | 1        | 1        | 1        | b            | V                  |
| Girlitz            | RS     | 1                           |          |          | 1        | 1        |          | b            | V                  |
| Grünfink           | B      | 3                           | 7        | 1        | 5        | 3        | 4        | b            |                    |
| Grünspecht         | NG/BV  | 1                           | 1        | 1        | 2        | 1        |          | s            |                    |
| Hausrotschwanz     | RS     | 1                           |          | 1        | 1        |          | 1        | b            |                    |
| Haussperling       | RS/NG  | 4                           |          |          | 1        | 6        | 3        | b            | V                  |
| Heckenbraunelle    | BV     | 1                           |          |          |          | 1        |          | b            |                    |
| Kleiber            | B      | 1                           | 1        | 2        | 1        | 1        |          | b            |                    |
| Kohlmeise          | B      | 5                           | 4        | 12       | 11       | 2        | 4        | b            |                    |
| Mäusebussard       | NG     | -                           |          |          | 1        |          |          | s            |                    |
| Mönchsgrasmücke    | B      | 3                           | 1        | 5        | 10       | 7        | 6        | b            |                    |
| Rabenkrähe         | B      | 3                           | 8        | 10       | 1        | 2        | 3        | b            |                    |
| Ringeltaube        | B      | 2                           | 5        | 4        | 6        | 2        | 1        | b            |                    |
| Rotkelchen         | B      | 4                           | 10       | 3        | 1        | 1        | 2        | b            |                    |
| Rotmilan           | NG     | -                           |          |          |          |          | 2 +      | s/A          |                    |
| Schwanzmeise       | NG     | -                           | 1        |          |          |          |          | b            |                    |
| Singdrossel        | RS     | 2                           | 2        | 1        |          |          | 1        | b            |                    |
| Sommergoldhähnch   | B      | 2                           |          | 3        | 2        | 1        | 1        | b            |                    |
| Star               | B      | 2                           | 2        | 1        | 1        | 2        | 7        | b            | V                  |
| Stieglitz          | BV     | 1                           |          | 1        |          | 1        | 1        | b            |                    |
| Sumpfmeise         | BV     | 1                           |          |          |          | 1        | 1        | b            |                    |
| Türkentaube        | RS     | 1                           |          |          |          | 1        | 1        | b            | V                  |
| Wintergoldhähnchen | B      | 2                           | 2        | 2        | 1        |          | 3        | b            |                    |
| Zaunkönig          | B      | 2                           | 1        | 2        | 3        | 3        | 2        | b            |                    |
| Zilpzalp           | B      | 3                           | 5        | 6        | 9        | 4        | 5        | b            |                    |

**Status:** B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast

**Rote Liste:** V = Arten der Vorwarnliste; R= geograf. Restriktion. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; **EG-VO:** A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

### Geschützte und seltene Arten

Alle vorkommenden Vogelarten sind besonders geschützt. Strengen Schutz genießen zusätzlich der Grünspecht, der Mäusebussard und der Rotmilan. Mäusebussard und Rotmilan kamen aber nur als Nahrungsgäste vor. Der Rotmilan führte gegen Ende der Brutsaison Jungvögel herbei, die auf dem Strommast über dem Plangebiet auf die Fütterung warteten und nach kurzer Zeit den Altvögeln folgten. Der Mäusebussard brütet in den Waldgebieten der näheren Umgebung und konnte regelmäßig auf Nahrungssuche beobachtet werden.

Der Grünspecht war im Frühjahr verstärkt aus den größeren Waldbereichen nördlich und südlich des Eingriffsgebiets zu hören. Aus beiden Richtungen konnten Einflüge ins Plangebiet festgestellt werden. Vermutlich handelt es sich um das Bruthabitat eines Paares, das das Plangebiet aufgrund des hohen Totholzreichtums im nördlichen Bereich aufsucht. Ein Brutverdacht kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Das Eingriffsgebiet gilt aber sicherlich als essentieller Anteil des Nahrungshabitats.

Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz, Türkentaube, Star, Girlitz stehen auf der Vorwarnstufe der Roten Listen Baden-Württembergs. Der Haussperling, die Türkentaube und der Girlitz kommen im Siedlungsgebiet südlich des Plangebiets vor und nutzen dieses nur als Nahrungshabitat. Der Feldsperling nutzt das angrenzende Offenland und war nur einmal als Nahrungsgast anwesend. Der Star ist im ganzen Gebiet weit verbreitet und kommt wohl im Eingriffsgebiet mit 2-3 Brutpaaren vor. Der Gartenrotschwanz brütete mit einem Brutpaar in einem Streuobstbestand im Osten des Gebiets.

Keine der Arten ist durch die mit dem Bebauungsplan im Gebiet zulässig werdenden Eingriffen in seinem Bestand bedroht. Der Bebauungsplan hat ja zum erklärten Ziel, die bestehenden Strukturen zu erhalten und ggf. bei Verlust auszugleichen. Damit gehen weder die Brutstätten der im Gebiet vorhandenen Arten der Vorwarnliste verloren noch schränkt sich die Funktion des Gebiets als Nahrungshabitat ein.

## **6.2 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen**

Die im Bebauungsplan geregelten Eingriffsmöglichkeiten und Gestaltungsvorschriften orientieren sich an naturschutzfachlichen Zielen. Dadurch wird garantiert, dass langfristig durch die zulässige Nutzung keine bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der lokalen Vogelbestände erfolgen.

Im Gebiet selbst wurden sowohl in den Gartenparzellen als auch im Bereich des Waldbiotops insgesamt 53 Groß- und Altbäume erfasst, die durch die Festsetzung von Pflanzbindungen dauerhaft gesichert werden. Diese Bäume dürfen nur gefällt werden, wenn nachweisliche Gründe der Verkehrsgefährdung aufgeführt werden können und gleichzeitig eine Begutachtung mit gleichzeitiger Information der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Im Falle einer Besiedlung durch Höhlenbewohner oder Fledermäuse muss dann rechtzeitig für Ausgleich gesorgt werden.

Spürbare Auswirkungen auf die Vogelwelt entstehen allenfalls, wenn Bäume, Feldhecken und Feldgehölze gerodet werden. Falls diese Maßnahmen während der Brutzeit erfolgen, tritt eine Verletzung der Verbotstatbestände ein. Daher sind bauzeitliche Einschränkungen erforderlich. Rodungs- und Fällarbeiten sind ausschließlich in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Dies gilt auch für Maßnahmen des Wegebaus. Im Bereich der zu realisierenden Wege sind die vorbereitenden Arbeiten zur Entfernung der Gehölze etc. ebenfalls nur im gesetzlich dafür vorgesehenen Zeitraum zulässig.

Unter Einhaltung dieser Zeiten kann es zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände kommen. Durch die zulässige Bebauung von ca. 3.000 m<sup>2</sup> kommt es zu einem geringfügigen Verlust an Struktur- und Nahrungshabitaten. Beide Beeinträchtigungen können im räumlich-ökologischen Zusammenhang sowie über die Ausgleichsmaßnahmen mit der Pflanzung von Einzelbäumen direkt kompensiert werden. Im Gesamtgebiet kann es daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen der betroffenen Arten kommen.

### **6.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen**

Für den Schutz der lokalen Brutvögel genügt es, bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Rodungs- oder Fällarbeiten sind demnach ausschließlich in der Vegetationsruhe zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Arbeiten zur Herstellung der geplanten Wege müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel erfolgen und dürfen daher nicht vor Ende August beginnen.

Darüber erfolgt zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen die Festsetzung von Pflanzbindungen für die größeren Bäume im Plangebiet sowie die Waldflächen und die größeren Gehölzflächen am nördlichen Gebietsrand. Diese Bäume und Gehölzstrukturen könnten Brut-, Schutz- und Überwinterungshabitate für seltene Vogelarten darstellen. Mit ihrer Entfernung wäre das Schädigungsverbot ggf. tangiert.

Die Bäume, Wald- und Gehölzbestände sind grundsätzlich zu erhalten. Bei Baumfällungen oder Gehölzentfernungen in diesem Bereich ist die Forstzentrale bzw. die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach hinzuzuziehen. Ggf. werden Ausgleichsmaßnahmen fällig. Abgängige Bäume sind entsprechend der vorgeschlagenen Pflanzenliste zu ersetzen.

## 6.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die zukünftig per Bebauungsplan geregelte Kleingartennutzung entsteht keine Verletzung des Verbotstatbestands, solange die für Rodungen und Fällungen zulässigen Zeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar eingehalten werden.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die Nutzung als Kleingartenanlage entstehen keine Störungen, die die lokalen Populationen einer Art verschlechtern können. Schon jetzt ist angesichts der Nutzung der vorhandenen Gärten und Spazierwege ein gewisser Störfaktor vorhanden, der die Vögel aber nicht davon abhält, sich im Gebiet zur Nahrungssuche aufzuhalten und ggf. auch zu brüten. Das bedeutet, dass die Vögel auch heute schon in der Lage sind, den lokalen Störungen durch die Kleingartennutzung kleinräumig auszuweichen bzw. störungsfreie Gebiete für die Brut auszusuchen. Selbst bei Nutzung aller bisher noch nicht genutzten Parzellen wird es zu keinem dauerhaften Störszenario kommen, das Brutverluste und Abwanderungen und damit Beeinträchtigungen der lokalen Population mit sich bringen würde. Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nötig

Störungen durch Bauarbeiten für Hütten, Wege und Stellplätze treten nur lokal begrenzt und zeitlich eingeschränkt auf. Da die dafür nötigen Flächen außerhalb der Brutperiode gerodet werden müssen, sollten sich in diesen Bereichen keine Brutvogelarten aufhalten. Falls sich in direkter Nähe brütende Tiere aufhalten sollten, ist eine geringe Störwirkung nicht auszuschließen. Die Tiere sind als Kulturfolger jedoch in gewisser Form an die Nähe des Menschen gewöhnt. Sollte es dennoch wider Erwarten zu einem Abbruch oder einer Störung der Brut kommen, würde dies den Erhaltungszustand der lokalen Population der nachgewiesenen Arten nicht beeinträchtigen. Der Verlust läge im Bereich der natürlichen

Schwankungen bzw. könnte über Nachgelege an ungestörten Stellen kompensiert werden.

**Unter Beachtung der zulässigen Nutzungsformen und Bauzeiteneinschränkungen wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Eine Verletzung dieses Tatbestands ist nur möglich, wenn Altbäume entfernt werden, in denen Baumhöhlen eine wichtige Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfüllen. Alle in Frage kommenden Bäume wurden als Habitatbäume im Gebiet kartiert und werden über eine Pflanzbindung gesichert. Sie dürften nur in Absprache mit der Forstzentrale bzw. der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Lörrach entfernt werden. Vor der Fällung sind gesonderte Einschätzungen über die Eignung des Baums zu machen. Ggf. muss der Habitatverlust ausgeglichen werden.

**Unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

## **6.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im Planungsbereich wurden 34 Vogelarten beobachtet. Sie nutzen das Plangebiet teilweise als Bruthabitat oder nur als Nahrungshabitat. Sehr seltene und bedrohte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Für den Grünspecht besteht Brutverdacht. Auch falls der Grünspecht nicht im Gebiet selbst brütet, stellen die totholzreichen Gehölzbereiche im Norden des Gebiets einen essentiellen Anteil seines Nahrungshabitats dar.

Alle anderen Arten nutzen das Gebiet lediglich zur Nahrungsaufnahme bzw. sind weit verbreitete und nicht bedrohte Vogelarten.

Um die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten ohne Beeinträchtigung zu erhalten, sind die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit einer bauzeitlichen Einschränkungen für die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausreichend. Die größeren Einzelbäume sowie die größeren Wald- und Heckenbestände im Norden des Plangebietes werden zudem mit einer Pflanzbindung belegt, so dass diese Lebensräume und Nahrungshabitate vollständig erhalten bleiben.

Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. nur dann fällig, wenn ein unter Bestandsschutz stehender Baum mit einer Besiedlung durch Höhlenbrüter gefällt werden müsste. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde müssten dann entsprechende Nistkästen als Ausgleichsmaßnahmen aufgehängt werden.

Die im Rahmen der Überplanung zulässig werdenden Eingriffe und Nutzungsmöglichkeiten sind naturschutzfachlich mit den Zielen des Vogelschutzes abgestimmt. Langfristig ist mit dem Erhalt der bestehenden Strukturen zu rechnen, so dass sich keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen ergeben.

**Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1-3) nicht zu erwarten.**

## 7 Sonstige Arten

### Rote Liste Schmetterlinge:

Etwa 70 Meter entfernt östlich des Plangebiets gibt es ein Nachweis von ***Hadena bicruris*** (Lichtnelken-Eule). In Baden-Württemberg steht die Art auf der Vorwarnliste der RL der Schmetterlinge. Sie ist derzeit nicht geschützt. Beeinträchtigungen sind keine zu erwarten.

### Arten des Zielartenkonzepts

#### **Wildbienen, Falterarten, Käfer und Weichtiere**

Die in der ZAK-Liste genannten Arten dieser Gruppen wie Sandbienenarten, Falterarten wie Großer Fuchs, Kleiner Schillerfalter, Trauermantel, ebenso Laufkäfer und holzbewohnende Käfer wie Heldbock, Hirschkäfer, Juchtenkäfer können potentiell vorkommen. Die Maßnahmen zur Sicherung der Baumstruktur kommen den Totholz-Arten entgegen. Die anderen Arten profitieren von der vielseitigen Gesamtstruktur. Beeinträchtigungen sind durch die derzeitige Planung nicht zu erwarten.

### Sonstige schützenswerte Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV

#### **Wildkatze**

Für die Wildkatze gibt es seit geraumer Zeit wieder Nachweise im Bereich des Röttler Walds, die von der FVA Freiburg erfasst und ausgewertet wurden. Die Daten sind nicht öffentlich. Im Moment wird davon ausgegangen, dass das Eingriffsgebiet kein Lebensraum der Wildkatze darstellt. Die artenschutzrechtliche Handhabung erfolgt verwaltungsintern zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach und dem Wildtierbeauftragten des Landkreises Lörrach. Eventuelle artenschutzrechtliche Konsequenzen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der UNB eingebracht.

## **Haselmaus**

Die Haselmaus wurde im Rahmen der üblichen Begehungen mit beachtet. Dabei wurden geeignete Bereiche auf Nachweise hin untersucht. Es konnten dabei aber weder oberirdisch angelegte Nester noch artspezifisch angenagte Haselnussschalen gefunden werden. Da das Gebiet auch nur eingeschränkt die Habitatansprüche der Haselmaus erfüllt und zudem eine seit Jahren bestehende Verinselung der Waldbiotope vorhanden ist, wird derzeit nicht von einem Vorkommen ausgegangen.

## 8 Literatur / Quellen

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

**TRINATIONALES UMWELTZENTRUM WEIL AM RHEIN E.V:** Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Städtebaulichen Wettbewerb Franz-Ehret-Straße Lörrach-Brombach.